

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark A 96 (Landkreis Unterallgäu) für das Haushaltsjahr 2019** - Auf Grund der §§ 8 und 14 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Industrie- und Gewerbepark A 96 folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2019** wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 53.432,00 EUR

und im

**Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.854.815,00 EUR ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.500.000,00 EUR festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**1) Verwaltungsumlage:** Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **28.082,00 EUR** festgesetzt.

Die Umlage für die einzelnen Verbandsmitglieder beträgt:

Gemeinde Holzgünz	30,00 Prozent von 28.082,00 EUR	ergibt	8.424,60 EUR
Gemeinde Sontheim	17,50 Prozent von 28.082,00 EUR	ergibt	4.914,35 EUR
Markt Otto- beuren	17,50 Prozent von 28.082,00 EUR	ergibt	4.914,35 EUR
Gemeinde Westerheim	35,00 Prozent von 28.082,00 EUR	ergibt	9.828,70 EUR
Verbands- summe:			28.082,00 EUR

**2) Investitionsumlage:** Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **22.656,00 EUR** festgesetzt.

Die Umlage für die einzelnen Verbandsmitglieder beträgt:

Gemeinde Holzgünz	30,00 Prozent von 22.656,00 EUR	ergibt	6.796,80 EUR
Gemeinde Sontheim	17,50 Prozent von 22.656,00 EUR	ergibt	3.964,80 EUR
Markt Otto- beuren	17,50 Prozent von 22.656,00 EUR	ergibt	3.964,80 EUR
Gemeinde Westerheim	35,00 Prozent von 22.656,00 EUR	ergibt	7.929,60 EUR
Verbands- summe:			22.656,00 EUR

## § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 8.700,00 EUR festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.